

gungen (§ 5) und die Zwingersteuer (§ 6) wird ab dem Ersten des Monats berücksichtigt, in dem der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen vom Hundehalter erbracht wird. Die Vergünstigung wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen entfallen."

II

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendervierteljahres in Kraft.

Barnstorf, den 24. Oktober 1995

Engels
Bürgermeister

Laue
Gemeindedirektor

**1. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Drebber**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 06. 1962 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 09. 1993 (Nds. GVBl. S. 359) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat des Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 24. Oktober 1995 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Drebber vom 01. 11. 1989 beschlossen:

1) § 2 (1) erhält folgende Fassung:

„Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwaltung genommen hat oder zum Anlernen hält.“

2) § 3 erhält folgende Fassung

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 DM |
| b) für den zweiten Hund | 120,00 DM |
| c) für jeden weiteren Hund | 180,00 DM |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5) gelten als erste Hunde.

3) § 8 (2 bis 4) erhalten folgende Fassung:

- „(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich ab diesem Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.“

4) Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Steuerbefreiung (§ 4 [2]), die Steuerermäßi-